

Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung)

öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2004 vom 29.12.2004, Seite 2 geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 12/2009 vom 30.12.2009, Seite 6 geändert durch die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen einschließlich Winterdienst in der Stadt Prenzlau (Straßenreinigungssatzung), öffentlich bekannt gemacht im Amtsblatt für die Stadt Prenzlau 07/2011 vom 09.11.2011, Seite 9

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Prenzlau reinigt die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Geschlossene Ortslagen sind die Teile des Gemeindegebietes, die in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut sind. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignetes oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung von Fahrbahnen, Radwegen und Gehwegen. Zur Fahrbahn gehören auch die Bushaldebuchten und Parkflächen. Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gelten auch Mischverkehrsflächen (für Fahrzeuge und Fußgänger). Zum Geh-/Radweg gehören auch alle Flächen zwischen Grundstücksgrenze und Fahrbahn. Nicht zur Reinigung gehören grünpflegerische oder gärtnerische Maßnahmen (insbesondere mähen, säen und wässern).

(2) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst insbesondere die Beräumung der Fahrbahnen sowie Geh- und Radwege von Schnee sowie das Bestreuen der Geh- und Radwege, der Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte. Soweit in Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von jeweils 1,5 m entlang der Grundstücksgrenze.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht

(1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird in dem darin festgelegten Umfang den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Ein Grundstück liegt auch dann an, wenn es durch Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der öffentlichen Straße getrennt ist, aber eine wirtschaftliche Nutzung durch die öffentliche Straße trotzdem möglich ist. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht jeweils bis zur Fahrbahnmitte und auf den dem Grundstück zugewandten Geh-/Radweg. Für Verkehrsanlagen ohne Fahrbahn gilt die Mitte der befestigten Verkehrsfläche als Reinigungsgrenze. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Bei allen nicht im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird die Reinigung und der Winterdienst vollständig auf die Anlieger übertragen, wobei für die Fahrbahn die Reinigungsklasse 3 und für den Geh- und Radweg die Reinigungsklasse 1 gilt.

(2) Die Auferlegung der Reinigungspflicht und des Winterdienstes hat zur Folge, dass die Eigentümer anliegender Grundstücke diese Aufgaben in dem in § 3 dargestellten Umfang auszuführen haben und hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht haften.

(3) Der Verpflichtete kann beantragen, dass an seiner Stelle ein anderer durch eine schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde die Reinigungspflicht übernimmt. Dem Antrag soll nur entsprochen werden, wenn der Dritte nachweist, dass er in der Lage ist, der Reinigungsverpflichtung ordnungsgemäß nachzukommen. Des Weiteren ist eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(4) Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei ungeklärten Eigentumsverhältnissen nimmt derjenige die Pflichten des Eigentümers wahr, der die tatsächliche Sachherrschaft über das Grundstück ausübt.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2

(1) Die Straßenreinigung erfolgt entsprechend den im Straßenverzeichnis festgelegten Reinigungsklassen. Hierzu zählt auch die Entfernung von Laub, Unkraut, Unrat und Streugut. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht, Laub, Streugut und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Schmutz und sonstiger Unrat dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regenläufe der Straßenentwässerung gekehrt werden. Unkraut ist von den Verkehrsflächen zu entfernen. Der Einsatz von chemischen Unkrautbekämpfungsmitteln, die nicht biologisch abbaubar sind, ist nicht gestattet. Die organischen Stoffe sind einer Kompostierung zuzuführen. Das Verbrennen von organischen Stoffen ist grundsätzlich nicht gestattet.

(2) Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind.

(3) Separate Gehwege, gemeinsame Geh- und Radwege und direkt aneinander angrenzende Geh- und Radwege sind in einer Breite von insgesamt 1,5 m und Radwege in einer Breite von 1,0 m, von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte ist zu streuen, wobei die Verwendung von Salz grundsätzlich verboten ist; das gilt nicht

- a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b) an besonders gefährlichen Stellen, wie z.B. Treppen, Rampen, starkem Gefälle.

Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut werden. Auch ist es unzulässig, mit salzhaltigen oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee oder Eis auf Baumscheiben oder begrünten Flächen abzulagern.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich (ohne schuldhaftes Verzögern) nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

(5) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Geh-/Radwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist.

(6) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Geh-/Radweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in die Entwässerungsanlage und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken darf nicht auf den Geh-/Radweg und die Fahrbahn geschafft werden.

(7) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, bleibt unberührt.

(8) Die vorgesehenen Reinigungsleistungen unterbleiben, wenn dies vom Wetter her geboten ist.

(9) Bei starken Verunreinigungen durch unvorhersehbare Ereignisse (z.B. Unwetter) bzw. bei starkem Laubfall hat die Reinigung unabhängig vom Reinigungszyklus unverzüglich zu erfolgen.

§ 4

Eigentumsübergang

Soweit die Stadt die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehrriech mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehrriech werden wie Fundsachen behandelt.

§ 5

Benutzungsgebühren

Für die Durchführung der öffentlichen Straßenreinigung bzw. des Winterdienstes wird eine Gebühr nach einer besonderen Gebührensatzung, die auf dem Kommunalabgabengesetz des Landes Brandenburg in der jeweils gültigen Fassung (KAG) beruht, erhoben.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 Satz 1 seiner Reinigungspflicht nicht nachkommt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 4 Kehrriech, Laub, Streugut und sonstigen Unrat nach der Säuberung nicht unverzüglich aus dem öffentlichen Straßenraum entfernt,
3. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 5 Schmutz und sonstigen Unrat dem Nachbarn zukehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Regeneinläufe der Straßenentwässerung kehrt,
4. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 6 Unkraut nicht von den öffentlichen Verkehrsflächen entfernt,

5. entgegen § 3 Abs. 1 Satz 7 nicht biologisch abbaubare chemische Unkrautbekämpfungsmittel einsetzt,
6. entgegen § 3 Abs. 2 bei Eis- und Schneeglätte die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen nicht bestreut,
7. entgegen § 3 Abs. 3 die Geh- und Radwege nicht in der geforderten Breite von Schnee freihält, bei Eis- und Schneeglätte nicht streut und ohne das Vorliegen eines der in § 3 Abs. 3 genannten Ausnahmetatbestände Salz verwendet,
8. entgegen § 3 Abs. 3 Baumscheiben und begrünte Flächen mit Salz oder sonstigen auftauenden Mitteln bestreut bzw. mit Salz oder auftauenden Mitteln durchsetzten Schnee auf Baumscheiben oder begrünten Flächen ablagert,
9. entgegen § 3 Abs. 4 in der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. Entstehen der Glätte sowie nach 20.00 Uhr gefallenen Schnee und entstandene Glätte nicht werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages beseitigt,
10. entgegen § 3 Abs. 5 an Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse die Geh-/Radwege nicht so von Schnee freihält und bei Glätte bestreut, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang für die Fahrgäste gewährleistet ist,
11. entgegen § 3 Abs. 6 Schnee nicht so auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Teil des Geh-/Radweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so lagert, dass der Fußgänger- und Fahrzeugverkehr nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird, die Einläufe in die Entwässerungsanlage und die Hydranten nicht von Eis und Schnee freihält oder Schnee und Eis von Grundstücken auf den Geh-/Radweg und die Fahrbahn schafft,
12. entgegen § 3 Abs. 9 bei starken Verunreinigungen durch unvorhersehbare Ereignisse die Reinigung nicht unverzüglich durchführt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zur Höhe des in § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils gültigen Fassung bestimmten Höchstbetrages geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist der Bürgermeister der Stadt Prenzlau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Inkrafttreten

Die vorstehende Lesefassung der Satzung ist seit dem 10.11.2011 in Kraft.

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Straßenverzeichnis

Reinigung						Winterdienst			
Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger

Bundes-, Landes- und Kreisstraßen

Angermünder Str. v. Schwedter Str. bis Einmündung Am Schafgrund	B198	2	x	1	x	x	x
Baustraße	B198	2	x	1	x	x	x
Berliner Straße	B109	2	x	1	x	x	x
Dr.- W. Külz- Str.	B198	2	x	1	x	x	x
Marktberg	B109	2	x	1	x	x	x
Neubrandenburger Str. von Dr.-W.-Külz-Str. bis 'An der Schnelle'	B198	2	x	1	x	x	x
Neubrandenburger Str. von 'An der Schnelle' bis Ende OD	B198	2	x	1	x	x	x
Neustadt	B109	2	x	1	x	x	x
Neustädter Damm	B109	2	x	1	x	x	x
Schwedter Straße	B198	2	x	1	x	x	x
Stettiner Straße	B109	2	x	1	x	x	x
Vincentstraße	B109	2	x	1	x	x	x
Brüssower Allee	L26	2	x	1	x	x	x
Güstower Straße	L25	2	x	1	x	x	x
Röpersdorfer Straße	PR19	2	x	1	x	x	x

Gemeindestraßen

Adolf-Stahr-Straße	3	x	1	x	x	x
Ahornweg	3	x	1	x	x	x
Akazienstraße	3	x	1	x	x	x
Amselsteig	3	x	1	x	x	x
Am Durchbruch	3	x	1	x	x	x
Am Gaswerk	3	x	1	x	x	x
Am Igelpfuhl	3	x	1	x	x	x
Am Krankenhaus	3	x	nicht vorhanden	nicht vorhanden	x	nicht vorhanden
Am Rohrteich	3	x	1	x	x	x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Am Sägewerk (Berliner Str.-Parkplatz)	3	x			nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Am Schäfergraben	3		x	1		x		x		x
Am Schafgrund	3	x		1		x		x		x
Am Scharfrichtersee (Wohngebiet)	3		x	1		x		x		x
Am Scharfrichtersee (Verbindungsstr. zu Goe-thestr./Birkenweg)	3	x		1		x		x		x
Am Steintor	2	x		1		x		x		x
Am Sternberg	3		x	1		x		x		x
Am Strom	3		x	1		x		x		x
Am Uckerstadion	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Am Umspannwerk	3	x		1		x		x		x
An der Baumschule	3		x	1		x		x		x
An der Ucker	3		x	1		x		x		x
An der Schnelle	3		x	1		x		x		x
Armaturenstraße	3	x		1		x		x		x
Automeile	3	x		1		x		x		x
Badestraße	3		x	1		x		x		x
Bahnwärterhaus	3		x	1		x		x		x
Baumgärtner Weg	3		x	1		x		x		x
Bergstraße	3		x	1		x		x		x
Binnenmühle	3		x	1		x		x		x
Birkenweg	3		x	1		x		x		x
Blumenstraße	3		x	1		x		x		x
Bruchweg	3		x	1		x		x		x
Brüderstraße	3		x	1		x		x		x
Brüssower Straße	2	x		1		x		x		x
Buchenweg	3		x	1		x		x		x
Diesterwegstraße	3		x	1		x		x		x
Dittenplatz	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Dr.-Bähr-Straße	3	x		1		x		x		x
Dr.-Lena-Ohnesorge-Straße	3	x				x		x		x
Drosselgasse	3		x	1		x		x		x
Eibenweg	3		x	1		x		x		x
Erika-Kliemann-Weg	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Erlenweg	3		x	1		x		x		x
Eschenweg	3		x	1		x		x		x
Feldstraße	3		x	1		x		x		x
Fichtenweg	3		x	1		x		x		x
Fischerstraße	3		x	1		x		x		x
Fliederweg	3		x	1		x		x		x
Franz- Wienholz-Straße	3	x		1		x		x		x
Freyschmidtstraße	3	x		1		x		x		x
Friedenskamp	3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
	Reinigung						Winterdienst			
Friedhofstraße v. Bergstr. i.R. Steintor.	3	x		1		x		x		x
Friedhofstraße v. Bergstr. i.R. Gartenanlage	3		x	1		x	x			x
Friedrichstraße	2	x		1	x		x		x	
Frohe Zukunft	3		x	1		x		x		x
Gartenstraße	2	x		1		x	x			x
Gebrüder-Hoffmann- Straße	3	x		1		x	x			x
Georg- Dreke- Ring (Hauptring u. vor Haus-Nr. 17-39)	3	x		1		x	x			x
Georg- Dreke- Ring (Nebenstraßen)	3		x	1		x		x		x
Geschwister- Scholl- Str.	2	x		1		x	x			x
Gewerbestraße	2	x			nicht	vorhanden	x		nicht	vorhanden
Goethestraße (zw. Schwedter Str. u. "Am Scharfrichtersee")	3	x		1		x	x			x
Goethestraße (restl. Länge)	3		x	1		x	x			x
Grabowstraße	2	x		1		x	x		x	
Grüner Weg	3		x	1		x	x			x
Grüner Winkel	3		x	1		x	x			x
Heideweg	3		x	1		x	x			x
Heinrich- Heine- Straße	2	x		1		x	x			x
Hospitalstraße	2	x		1		x	x		x	
Karl- Marx- Straße	3	x		1		x	x		x	
Kastanienweg	3		x		nicht	vorhanden	x		nicht	vorhanden
Kiefernweg	3		x	1		x	x			x
Kietzstraße	3	x		1		x	x		x	
Kirchweg	3		x		nicht	vorhanden		x	nicht	vorhanden
Kleine Baustraße zw. Friedrichstr. u. Baustr.	2	x		1		x	x		x	
Kleine Friedrichstra- ße	3	x		1		x	x			x
Klosterstraße	2	x		1		x	x			x
Koppelweg	3		x	1		x		x		x
Kreuzstraße	3	x		1		x	x			x
Kupferschmiedegang	3		x	1		x	x			x
Lerchensteig	3		x	1		x		x		x
Lessingstraße	3		x	1		x	x			x
Lewetzowweg	3	nicht	vorhanden	1		x	nicht	vorhanden	x	

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Lindenstraße zw. Neustadt u. Kreuzstr.	3	x		1		x		-		x
Lindenstraße restl. Länge	3		x	1		x		x		x
Marienkirchstraße	3		x	1		x				x
Marius-Eriksen-Straße	3	x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden		
Mauerstraße zw. Durchbruch u. Külz-Str.	3	x		1		x		x		
Mauerstraße parallel zur Stadtmauer	3		x	1		x				x
Max- Lindow- Straße	3		x	1		x				x
Mühlenpforte	3		x	1		x		x		x
Mühlmannstraße	3		x	1		x		x		x
Neustädter Feldmark	3		x	1		x		x		x
Paul-Gloede-Straße	2	x		1		x		x		x
Ph. - Hackert - Straße	3		x	1		x		x		x
Platanenallee	3	x		1		x		x		x
R.- Breitscheid- Straße	3	x		1		x		x		x
Rodinger Gasse		nicht vorhanden		1	x			nicht vorhanden		x
Rosa- Luxemburg- Straße	3		x	1		x		x		x
Richard- Steinweg- Straße	2	x		1		x		x		x
Richtstraße	3		x	1		x		x		x
Robert- Schulz- Ring	3	x		1		x		x		x
Scharnstraße	2	x		1		x		x		x
Schenkenberger Straße	3		x	1		x		x		x
Schleusenstraße	3		x	1		x		x		x
Schulzenstraße	3		x	1		x		x		x
Seelübber Weg	3	x		1		x		x		x
Seeweg	3	x		1		x		x		x
Siedlungsstraße	2	x		1		x		x		x
Sperlingslust	3		x	1		x		x		x
Steinstraße	2	x		1		x		x		x
Sternstraße	3		x	1		x		x		x
St. Nikolai Kirchplatz	3		x	1		x		x		x
Straße des Friedens	2	x		1		x		x	-	x
Tannenweg	3		x	1		x		x		x
Thomas- Müntzer- Platz	3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis

	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Triftstraße v. Winterfeldstr. - Gartenstr.	3		x	1		x				x
Triftstraße v. Gartenstr.-"Am Krankenhaus"	3		x	1		x				x
Triftstraße v. "Am Krankenhaus"bis Ende	3	x		1		x				x
Uckerpromenade (bis Anfang Kapwäldchen)	3	x		1		x			x	
Uckerwiek (Steintor-Ende Dominikanerkloster)	3		x	1		x			x	
Uckerwiek (Kirchweg-Sternstr.)	3		x	1				x		x
Verbindung Friedrichstr.-Kleine Friedrichstr. (Umfahrung Kino)	3		x	1		x			x	x
Vogelsang	3		x	1		x				x
Vorstadtbahnhof	3		x	1		x				x
Wallgasse	3		x	1		x				x
Walther- Rathenau-Platz	3		x	1				x		x
Walther- Rathenau-Straße	3		x	1				x		x
Wasserpforte			nicht vorhanden	1		x				x
Wiesengrund	3		x	1		x			x	x
Winterfeldtstraße	2	x		1		x			x	
Wittenhofer Straße	3		x	1		x				x
Zu den Bahngleisen	3		x	1	x				x	

Verbindungswege

Freyschmidtstr. - Kläranlage	3		x	1		x			x	
Georg-Dreke-Ring - R.-Luxemburg-Str.		nicht	vorhanden		x		nicht	vorhanden		x
Grüner Weg- Schenkenberger Str.	3		x		nicht	vorhanden		x	nicht	vorhanden
Dr.-W.-Külz-Str. - Mauerstr. (Westseite der KITA Geschw. Scholl)		nicht	vorhanden	1		x	nicht	vorhanden		x
Lindenstr. - An der Schnelle	3		x					x		
Neustädter Damm-Seglerheim	3		x	1		x			x	x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Neustädter Damm-Höftgraben (zw. Haus-Nr. 53 und 55)	3		x		nicht	vorhanden		x		nicht vorhanden
Röpersdorfer Str. Zufahrt zum Parkplatz Turnhalle Grabow-schule	3	x			nicht	vorhanden	x		nicht	vorhanden
Steinstr. - H.-Heine-Str.	3		x	1		x	x			x
Triftstraße - Gewerbegebiet Triftstr.	3		x		nicht	vorhanden		x	nicht	vorhanden
Uckerpromenade - Schießplatz	3		x		nicht	vorhanden		x	nicht	vorhanden

Ortsteile/bewohnte Gemeindeteile

Alexanderhof "Alexanderstraße"	3		x	1		x	x		x
Alexanderhof restliche Str.	3		x	1		x		x	x
Augustenfelde	3		x	1		x		x	x
Basedow	3		x	1		x	x		x
Blindow OD der Bundesstr.	4	x		1		x	x		x
Blindow "Am Petzelberg"	3		x	1		x		x	x
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstr. zwischen Friedhof und Sportplatz bis Einmündung Bundesstr. zwischen Flurstück 137 und 138	3		x		nicht	vorhanden	x		nicht vorhanden
Blindow „Landstr.“ Flurstück 132 bis 133	3		x		nicht	vorhanden	x		nicht vorhanden
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstraße bis Anfang Grundstück Haus-Nr. 4	3		x		nicht	vorhanden	x		nicht vorhanden
Blindow "Landstraße" von Einmündung Bundesstr. zwischen Haus-Nr. 64 und 65 bis Einmündung "Am Petzelberg"	3		x		nicht	vorhanden	x		nicht vorhanden

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Blindow Gewerbegebiet	3		x	1		x				x
Blindow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Bündigershof OD der Kreisstr.	3		x	1		x				x
Bündigershof restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Dauer	4		x	1		x				x
Dedelow OD der Bundesstr.	4	x		1		x				x
Dedelow "Am alten Bahndamm"	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Dedelow "Am Stausee"	3		x	1		x				x
Dedelow "An der Milchviehanlage"	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Dedelow "Bäckerweg"	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Dedelow "Bahnhofstr."	3		x	1		x		x		x
Dedelow "Basedower Str."	4	x	-	1		x				x
Dedelow "Kirchsteig"	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Dedelow "Mühlendamm" v. "Basedower Str." bis Feuerwehr	3		x		nicht vorhanden			x	nicht vorhanden	
Dedelow "Schulstr." v. Einmündung Bundesstr. bis Wendeschleife	3		x	1		x		x		x
Dedelow "Steinfurther Str."	3		x	1		x				x
Dedelow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Dreyershof	3		x	1		x		x		x
Ellingen	3		x	1		x		x		x
Ewaldshof	3		x	1		x		x		x
Güstow OD der Landesstr. und Kreisstr.	3		x	1		x		x		x
Güstow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Klinkow OD der Kreisstr.	3		x	1		x		x		x
Klinkow südlicher Teil "Am Quillow" (Einmündung Kreisstr. bis Ortsausgang)	3		x	1		x		x		x
Klinkow nördlicher Teil "Am Quillow" (Einmündung Kreisstr. bis Ortsausgang)	3		x	1		x		x		x

Straßenverzeichnis	Reinigung						Winterdienst			
	Fahrbahn			Geh- u. Radweg			Fahrbahn		Geh-u. Radweg	
	RK	Stadt	Anlieger	RK	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Klinkow restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Lindenhof	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Magnushof	3		x	1		x		x		x
Mühlhof Zum Gutshof von Einfahrt L25 bis einschl. Kreisel (Hauptzug)	3		x	1		x		x		x
Mühlhof restl. Straße	3		x	1		x		x		x
Schönwerder OD der Landesstr.	3		x	1		x		x		x
Schönwerder "Am Dreieck"	3		x	1		x		x		x
Schönwerder "Wiesenweg"	3		x	1		x		x		x
Schönwerder restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Seelübbe (Hauptzug "Am Seelübber See" von "Bertikower Weg" bis Ende Grundstück Haus-Nr. 53a)	3		x	1		x		x		x
Seelübbe restliche Str.	3		x	1		x		x		x
Steinfurth	3		x		nicht vorhanden			x		nicht vorhanden
Wollenthin OD der Kreisstr.	3		x	1		x		x		x
Wollenthin restliche Str.	3		x	1		x		x		x

Wirtschaftswege

Laubenweg	3	x		x
Sabinenkloster Ziegelei	3	x		x
Süßer Grund	3	x		x

Erläuterungen zum Straßenverzeichnis

OD = Ortsdurchfahrt

RK = Reinigungsklasse,

dabei bedeuten:

- 1 - 52 mal jährlich
- 2 - 36 mal jährlich
- 3 - 18 mal jährlich
- 4 - 9 mal jährlich

Die Reinigung hat entsprechend der jeweiligen Reinigungsklasse möglichst kontinuierlich (aber witterungsabhängig) über das gesamte Kalenderjahr zu erfolgen.

Soweit von den o.g. Straßen unselbständige Stichstraßen abzweigen, wird deren Reinigung incl. Winterdienst vollständig den Anliegern übertragen